



## UNSERE KENNZAHLEN per 31.12.2023

<b>Erhebungszeitraum<sup>1</sup></b>	<b>2023</b>
<b>Verteilungsquote<sup>2</sup></b>	15,70 %
<b>Eröffnungsquote<sup>3</sup></b>	68,38 %
<b>Sanierungsquote<sup>4</sup></b>	2,78 %
<b>Massesteigerung<sup>5</sup></b>	48,74 %
<b>Verwaltungs- und Verwertungskosten<sup>6</sup></b>	4,43 %
<b>Verfahrensdauer in Regelin insolvenzen<sup>7</sup></b>	3,50 Jahre
<b>Verfahrensdauer in Verbraucherinsolvenzen<sup>8</sup></b>	1,25 Jahre
<b>Kostendeckung in Verbraucherinsolvenzen<sup>9</sup></b>	37,16 %

<sup>1</sup> Erhebungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023; gilt entsprechend für die Folgejahre

<sup>2</sup> Gemessen an den eingereichten Verfahrensabschlüssen von Unternehmensinsolvenzen

<sup>3</sup> Anzahl der Eröffnungsentscheidungen im Verhältnis zu den mangels Masse-Entscheidungen in Unternehmensinsolvenzen

<sup>4</sup> Als Sanierung gelten die Fortführung eines Unternehmens durch den/die bisherigen (Anteils-) Inhaber, die Übernahme der Mehrheit der Anteile durch Dritte (share deal) sowie der Verkauf eines wesentlichen Teils des Unternehmens durch den Insolvenzverwalter.

<sup>5</sup> Als Massesteigerung gelten: die Rückgängigmachung von Lastschriften/Abbuchungen, Vermögensverschiebungen nach den Vorschriften der §§ 129 ff. Insolvenzordnung oder des Anfechtungsgesetzes, Einzug von ausstehenden Einlagen und Darlehen, Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Gesellschafter, Geschäftsführern u. ä.. Eine massesteigernde Handlung ist erfolgreich, soweit die auf Anforderung oder Klage des Insolvenzverwalters geleisteten Zahlungen die hierfür angefallenen Kosten (ohne Berücksichtigung der Verwaltervergütung) übersteigen (Nettoprinzip).

<sup>6</sup> (netto ohne MWSt.) gemäß Schlussrechnung (§ 1 InsVV) - und OHNE Kosten gem. § 54 InsO:

<sup>7</sup> Gemessen ab Insolvenzeröffnung bis zur Abgabe der Schlussrechnung

<sup>8</sup> siehe Fußnote 7

<sup>9</sup> Durchschnittlich erreichte Kostendeckung aller Verbraucherinsolvenzen, welche anfänglich mit Kostenstundung eröffnet wurden